



**Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)**

zum Bebauungsplan

„Hofstadter Weg“

in Triefenstein OT Rettersheim
Lkrs. Main-Spessart

Aufgestellt :
Marktheidenfeld, den 28.7.2020
Geändert : 15.12.2020

.....
W. Leimeister
LANDSCHAFTSARCHITEKT

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

I. ANLASS

Es ist geplant, einen Bebauungsplan, der Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 152, 151, 150, 291, 290 und 289 Gemarkung Rettersheim umfasst, aufzustellen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden. Der genaue Flächenumfang ist in der Begründung zum Bebauungsplan des Ingenieurbüros Thomas Harth, Markttheidenfeld, vom 15.12.2020 dargestellt.

Da durch die Planung eventuell nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützte Tier – und Pflanzenarten betroffen sein könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Fläche erforderlich.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt
- ggfls. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

II. BESTAND

In den Geltungsbereich aufgenommen sind die bestehende Bebauung der vorgenannten Grundstücke sowie Teilflächen der sich nach Westen hin anschließenden Freiflächen.

Die derzeitige Nutzung der nicht überbauten Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches ist sehr unterschiedlich.

Bei dem Grundstück Fl.-Nr. 152 wird ungefähr 50% einer mit Obstbäumen bestockten Fläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Es handelt sich um einen Teil einer eingezäunten Obstwiese mit alten Obstbäumen in Halbstamm- und Hochstammqualität, die noch bewirtschaftet werden. Bei einem Baum wurden insgesamt 5 Höhlen kartiert.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 151 steht im überplanten Bereich ein Werkstattgebäude eines holzverarbeitenden Betriebes mit befestigtem Außengelände. Der südöstliche Teil des Grundstücks, der nicht als betriebliche Fläche genutzt, wird als Gartenland mit Gemüseanbau sowie als Obstwiese mit insgesamt 5 Obstbäumen in Halbstamm- und Hochstammqualität bewirtschaftet. Die Bäume weisen ältere Schnittstellen von Astentnahmen auf, bei drei Bäumen wurden mehrere Höhlen kartiert. Außerdem befindet sich auf diesem Grundstück am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches ein älterer Schuppen, bei dem bei der Begehung Ende August 2020 noch eine späte Brut eines Hausrotschwanzes kartiert wurde.

Das gesamte Nachbargrundstück Fl.-Nr. 150 wurde bisher als mehrschürige Wiese landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine Wiese mit einem hohen Wiesenkräuteranteil und einem geringen Obergrasbestand. An der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Baumreihe aus 5 Obstbäumen mit ganz unterschiedlichem Alter und Wuchsgröße. Die Reihe besteht aus einem alten sowie frisch gepflanzten Apfelbäumen, einem alten Walnussbaum sowie einem jungen Sauerkirschbaum. Der alte Apfelbaum besitzt zahlreiche Starkastentnahmestellen mit Totholz, Rindenabplatzungen und eine Höhle. Der Walnussbaum weist keine Totholzstellen, Abplatzungen oder Nisthöhlen auf.

Bei der überplanten Fläche von Grundstück Fl.-Nr. 291 handelt es sich vorwiegend um einen eingezäunten Obstgarten mit Obstbäumen in Halbstammqualität mittleren Alters. Die Bäume sind in gepflegten Zustand. Es sind aber sechs Baumhöhlen vorhanden, die als Fledermaus-Habitat in Frage kommen. Das Grünland wird zeitweise als Auslauf für Hühner genutzt; es ist artenarm mit einem hohen Anteil an Gräsern.

Das Grundstück Fl.-Nr. 290 wird vollständig als mehrschürige Wiese landwirtschaftlich und Spielwiese genutzt.

Auf dem überplanten Bereich von Fl.-Nr. 289 steht eine große landwirtschaftlich genutzte Halle. Die sich daran nach Südwesten hin anschließende Fläche wird hauptsächlich als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte und als Fahrfläche zum nächsten Feldweg genutzt.

<p>Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</p>

Im Geltungsbereich befinden sich keine techn. Strukturen (z.B. Trockenmauern, Lesesteinriegel o.ä.), offene Gewässer od. wechselfeuchte Bereiche.

Das Grundstück ist nicht Teil eines kartierten Biotops oder einer Fläche, die nach dem Bay. Naturschutzgesetz geschützt ist.

III. PRÜFUNGMETHODIK

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich in ihrem methodischen Vorgehen an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung 01/2013“ der Obersten Baubehörde im Bay. Staatsministerium des Innern.

Als Datengrundlage wurden eigene Ergebnisse von zwei Begehungen im Februar 2020 herangezogen.

Zusätzlich wurde am 26.8.2020 von der Dipl.-Biologin C. Pürckhauer, Würzburg, eine Geländebegehung durchgeführt und die Eignung der Teilfläche des Plangebietes mit Flur-Nr. 291 samt Umgriff für Zauneidechsen betrachtet. Zudem wurde überprüft, ob mögliche Habitate in den Obstbäumen und den Gebäuden für Vögel und Fledermäuse vorhanden sind. Zusätzlich ließ sich im Rahmen der Begehung bestimmen, ob die Wiesenbereiche als arten- und strukturreiches Dauergrünland einzustufen sind. Das **„Ergänzende Kurzgutachten anlässlich der Erstellung des Bebauungsplanes „Hofstadter Weg“ des Marktes Triefenstein im Ortsteil Rettersheim (Stand der Planung 28.07.2020)“** in der Fassung vom 20.09.2020 von Frau Pürckhauer liegt als Anlage 1 dieser saP bei. Die Ergebnisse dieser Geländebegehung sind in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung eingeflossen und werden im nachfolgenden Text jeweils mit Hinweis auf das Kurzgutachten zitiert.

Ob eine relevante Beeinträchtigung der betreffenden Arten vorliegt, wird nachfolgend geprüft. Zuletzt wird geprüft, ob ggfls. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art ein wichtiges Prüfkriterium.

IV. WIRKFAKTOREN

Im nachfolgenden werden die Wirkfaktoren ermittelt, von denen die für diese Untersuchung relevanten Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

1. Baubedingte Wirkfaktoren

Bei dem Bau der Wohnhäuser, der Nebengebäude und der befestigten Außenflächen (Hauszugang, Terrasse, Sitzplätze etc.) sowie beim Anschluss der Gebäude an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgen Erdarbeiten, die zu einem weitgehenden Verlust der Vegetationsschicht und dem Abtrag der Oberbodenschicht führen. Dadurch und durch die baubedingte Unruhe wird die Lebensraumfunktion im unmittelbaren Eingriffsbereich reduziert.

2. Anlagen – und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben wird eine Teilfläche des Plangebietes dauerhaft überbaut. Dadurch geht die Lebensraumfunktion auf der überbauten Fläche verloren; die Lebensraumqualität im Bereich der angrenzenden Freiflächen wird geringfügig reduziert.

V. VERMEIDUNGS-UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Eingriffe in die Lebensraumausstattung zu vermeiden oder zu minimieren:

- Die vorhandenen Obstbäume, die sich außerhalb der direkten Baumaßnahme befinden, dürfen nicht gefällt werden, ihre Kronen- und Wurzelbereiche müssen während der gesamten Bauzeit gem. DIN 18920 geschützt werden.
- Diese Obstbäume müssen dauerhaft gepflegt und erhalten werden
- Bei der Fällung von Höhlenbäumen muss Ersatz durch das Anbringen von Nistkästen, der Umsetzung von Stammabschnitten mit Höhlen oder durch die Nutzungsaufgabe bei einem anderen Baum erbracht werden.

Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

- Vor dem Abriss von Schuppen und Gebäuden müssen diese auf evtl. Quartiernutzung durch Fledermäuse und besetzte Vogelnester kontrolliert werden
- Rodungsarbeiten von Bäumen und Hecken dürfen zum Schutz von Einzelindividuen und ihren Fortpflanzungsstätten nur in dem gesetzlich festgesetzten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden
- Auf jedem Grundstück müssen neue Laubbäume gepflanzt werden; ihre Anzahl ist abhängig von der Größe der nicht überbauten Fläche
- An der südwestlichen Außengrenze wird auf voller Breite des Geltungsbereiches eine Fläche von 25,00 m Breite - Ausnahme Fl.-Nr. 152 mit einer Breite von 15,59 m – aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Ausgleichsfläche angelegt. Die Festsetzung dazu ist im Bebauungsplan enthalten
- Durch die Festsetzung der GRZ = 0,4 wird die Überbauung durch Gebäude und befestigte Flächen (Zufahrt, Terrassen etc.) auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert und so die Auswirkungen der Flächenversiegelung minimiert
- Zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme

Die entsprechenden Maßnahmen werden in der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zur Einbeziehungssatzung festgesetzt.

VI. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN
GEM. DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (Art. 1)

Die Fläche ist für siedlungsbewohnende Vogelarten ein Teil ihrer Nahrungshabitate. Im erweiterten Umfeld befinden sich Vegetationsstrukturen mit gleicher oder ähnlicher Ausstattung, so dass ein Ausweichen dieser Vogelarten möglich ist. Für die Arten des Offenlandes (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) ist das Areal auf Grund der Größe, der Lage im direkten Anschluss an vorhandene Wohnbebauung (Silhouettenwirkung) und auf Grund der Flächennutzung nicht als Bruthabitat geeignet.

Der Planungsraum besitzt für Greifvögel nur eine äußerst geringe Bedeutung als Nahrungshabitat. Sie haben großflächigere Nahrungsreviere und verlieren durch die geplante Nutzung nur einen äußerst geringen Bereich. Fortpflanzungsstätten sind nicht vorhanden.

Im Kurzgutachten von Frau Pürckhauer wird dazu unter Pkt. 4.3 „*Lebensraum für Vögel und Fledermäuse*“ ausgeführt:

Für Vögel und Fledermäuse gibt es aber zahlreiche mögliche Habitate in den Obstbäumen und in einem der vorhandenen Gebäude auf der Planfläche. In Tab. 1 und der Übersichtskarte sind alle Obstbäume aufgeführt, welche Höhlen aufweisen, die sich als Habitat für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen. Der Schuppen auf dem zweiten Flurstück von Norden aus gezählt, wies eine späte Brut des Hausrotschwanz auf (Abb. 10, Karte1)“.

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
 Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Baum Nummer	Baumart	Anzahl Höhlen	Ausrichtung der Höhle/n	Abbildung Nummer
1	Birne	3	mehrere Richtungen	1
2	Ringlo	1	West	4
3	Pflaume	2	Nord	5
4	Obstbaum	1		
5	Apfel	1	Nord	6
6	Zwetsche	2	Nordwest	7
7	Kirsche	mind. 2	Nord	8
8	Apfel	5	mehrere Richtungen	9

Tab. 1: Im Plangebiet wachsende Obstbäume mit Höhlen, welche sich als Lebensraum für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen.



Übersichtskarte 1: Plangebiet und erfasste Obstbäume mit Höhlen (Kartengrundlage: Markt Triefenstein, Bauamt).

Rodungsarbeiten von Bäumen und Hecken dürfen zum Schutz von Einzelindividuen und ihren Fortpflanzungsstätten nur in dem gesetzlich festgesetzten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Vor dem Abriss von Schuppen und Gebäuden müssen diese auf evtl. besetzte Vogelnester kontrolliert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Es ist für keine dieser Arten zu befürchten, dass eine mögliche Störung einzelner Individuen zu einer Gefährdung der lokalen Population führt. Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna führen, sind deshalb nicht zu erwarten.

Da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

VII. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT DER IN DER FFH-RICHTLINIE (ANHANG IV) AUFGEFÜHRTEN ARTEN

Pflanzenarten und Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG

Es ist keine streng geschützte Pflanzenart im Plangebiet vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Im Kurzgutachten von Frau Pürckhauer wird dazu unter Pkt. 4.2 ausgeführt:

„Grünland im Sinne Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kommt im Plangebiet nicht vor. Es handelt sich um mehrschüriges, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland oder intensiv genutzte Gartengrünflächen, die zum Gemüseanbau, als Spielwiese oder Hühnerauslauf genutzt werden.“

Tierarten

Die geringe Flächengröße und Lebensraumdiversität sowie die Lage im unmittelbaren Anschluss an bestehende Bebauung lässt kaum relevante Tiergruppen erwarten.

- Reptilien

Die Zauneidechse und die Schlingnatter als die beiden relevanten Artengruppen besiedeln in der Regel sonnenexponierte Flächen mit lockerem, gut drainierten Substrat, mit unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, mit spärlicher bis mittelstarker Vegetation und mit dem Vorhandensein von Kleinstrukturen (Steine od. Totholz) als Sonnenplätzen. Als Überwinterungsplätze dienen ihnen Fels- oder Erdspalten, vermoderte Baumstubben oder verlassene Nagerbauten. Der Boden im Eingriffsbereich ist zwar teilweise mit Gras etc. bewachsen, es fehlen aber die vorgenannten Habitatstrukturen, die für ein Vorkommen von Zauneidechsen notwendig sind, komplett. Daher kann ein Vorkommen der beiden streng geschützten Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Im Kurzgutachten von Frau Pürckhauer wird unter Pkt. 4.1. „Zauneidechse“ ausgeführt:

„Auf der Teilfläche des Plangebietes mit der Fl.-Nr. 291 befindet sich ein intensiv genutzter Obstgarten, der zeitweise als Auslauf für Hühner genutzt wird (Abb. 1). Er bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse. Auch die nördlich und südlich angrenzenden Flächen werden häufig gemäht. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes als Wirtschaftsgrünland und Gartenland ist nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen. Es ist kein Mosaik unterschiedlicher Strukturen und kein Gebüsch-Offenland-Mosaik in ausreichender Größe vorhanden. Die Ausstattung des Plangebietes ist auch nicht für ein Individuum dieser Art geeignet.“

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
 Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Anhand der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Zau-neidechse des LfU (2020) muss man zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Fläche kein Habitatpotenzial für diese Art bietet.“

Baum Nummer	Baumart	Anzahl Höhlen	Ausrichtung der Höhle/n	Abbildung Nummer
1	Birne	3	mehrere Richtungen	1
2	Ringlo	1	West	4
3	Pflaume	2	Nord	5
4	Obstbaum	1		
5	Apfel	1	Nord	6
6	Zwetsche	2	Nordwest	7
7	Kirsche	mind. 2	Nord	8
8	Apfel	5	mehrere Richtungen	9

Tab. 1: Im Plangebiet wachsende Obstbäume mit Höhlen, welche sich als Lebensraum für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen.



Übersichtskarte 1: Plangebiet und erfasste Obstbäume mit Höhlen (Kartengrundlage: Markt Triefenstein, Bauamt).

- Amphibien

Im Eingriffsbereich gibt es keine Gewässer. Daher kann ein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten, wie z.B. Gelbbauchunke oder Springfrosch, ausgeschlossen werden.

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

- Fledermäuse

Auf der Fläche gibt es in Strukturen (Schuppen, Gebäude od. ältere Bäume etc.), die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Der Eingriffsbereich ist möglicherweise ein Teil eines Transfer- und Jagdrevieres, was aber keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz hat, da mit dem Verlust dieser Fläche keine Population in ihrer Existenz betroffen ist.

Im Kurzgutachten von Frau Pürckhauer wird dazu unter Pkt. 4.3 „Lebensraum für Vögel und Fledermäuse“ ausgeführt:

Für Vögel und Fledermäuse gibt es aber zahlreiche mögliche Habitats in den Obstbäumen und in einem der vorhandenen Gebäude auf der Planfläche. In Tab. 1 und der Übersichtskarte sind alle Obstbäume aufgeführt, welche Höhlen aufweisen, die sich als Habitat für Fledermäuse und teils auch für höhlenbrütende Vogelarten eignen. Der Schuppen auf dem zweiten Flurstück von Norden aus gezählt, wies eine späte Brut des Hausrotschwanz auf (Abb. 10, Karte 1)“.

- Tagfalter

Im Eingriffsbereich fehlen Bestände von Wiesenknopf bzw. Ampfer, so dass keine geeigneten Habitatstrukturen für die streng geschützten Tagfalterarten Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter vorhanden sind. Von daher kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

- Haselmaus

Die Gehölzstrukturen entsprechen nicht den Standortansprüchen der Haselmaus, ihr Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Rodungsarbeiten von Bäumen und Hecken dürfen zum Schutz von Einzelindividuen und ihren Fortpflanzungsstätten nur in dem gesetzlich festgesetzten Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Vor dem Abriss von Schuppen und Gebäuden müssen diese auf evtl. Quartiernutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

Eine erhebliche Störung liegt gem. § 44 Abs.1 Satz 2 BNatSchG nicht vor. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten von der Maßnahme betroffen sind, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Für die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten wildlebenden Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand vorliegt.

Für die Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV können unter Berücksichtigung der Festsetzungen Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1.Satz 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, eine erhebliche Störung der lokalen Populationen liegt aber nicht vor.

Literatur

Claudia Pürckhauer, Dipl.-Biologin:

Ergänzendes Kurzgutachten anlässlich der Erstellung des Bebauungsplanes „Hofstadter Weg“ des Marktes Triefenstein im Ortsteil Rettersheim (Stand der Planung 28.07.2020) vom 20.09.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020):

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen

ANHANG



Ausschnitt Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Bild 1: Blick auf die Grundstücke Fl.-Nr 150 und 291 von Südwesten (Februar 2020)



Bild 2: Obstbäume Fl.-Nr. 150



Bild 3: Apfelbaum Fl.-Nr. 150 - Krone

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Bild 4: Bestand Grundstück Fl.-Nr. 150 (Juli 2020)



Bild 5: Blick auf Grundstück Fl.-Nr. 291 von Südwesten (Juli 2020)

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Bild 6: Blick auf Grundstück FI.-Nr. 291 von Südwesten (Juli 2020)



Bild 7: Blick auf Grundstück FI.-Nr. 151 von Südwesten (Juli 2020)

**Markt Triefenstein, Lkrs. Main-Spessart
Bebauungsplan „Hofstadter Weg“, OT Rettersheim
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Bild 8: Grundstück Fl.-Nr. 151 (Juli 2020)